



Februar 2010

**DEUTSCHE SEGELFLUGMEISTERSCHAFTEN
DER FRAUEN 2010
in Zwickau**

A u s s c h r e i b u n g

1. Zweck der Segelflugmeisterschaften

- 1.1 Ermittlung der Deutschen Segelflugmeisterinnen in Club-, Standard- und FAI-15m-Klasse.
- 1.2 Qualifikation für die Segelfluggernationalmannschaft der Frauen sowie die Segelflugweltmeisterschaften der Frauen 2011 und die Deutschen Segelflugmeisterschaften der Club-, Standard- und FAI-15m-Klasse 2011.
- 1.3 Förderung des Streckensegelfluges für Segelfliegerinnen.
- 1.4 Förderung des Nachwuchses im Leistungssegelflug.

2. Veranstalter/Ausrichter

Veranstalter ist die DAeC-Sportfachgruppe Segelflug/Motorsegelflug.
Ausrichter ist der Aero-Club Zwickau e.V.

3. Ort und Termine

- 3.1 Ort: Verkehrslandeplatz Zwickau.
- 3.2 Termine:

Meldeschluss	Mittwoch	30. April 2010
Trainingsmöglichkeit ab	Samstag	7. August 2010
Dokumenten- und techn. Kontrolle	Freitag und Samstag	13. – 14. August 2010 bis 18.00 Uhr
Eröffnung	Sonntag	15. August 2010, 9.30 Uhr
Eröffnungsbriefing	Sonntag	15. August 2010, 10.30 Uhr
Pflichttraining	Sonntag	15. August 2010, 13.00 Uhr
1. Wertungstag	Montag	16. August 2010
Letzter Wertungstag	Freitag	27. August 2010
Abschlussfeier	Freitag	27. August 2010, 20.00 Uhr
* Siegerehrung	Samstag	28. August 2010, 10.00 Uhr
Reservetag	Samstag	28. August 2010

** Wenn bis zum 27.08.2010 keine 4 Wertungstage erreicht wurden, wird am 28.08.2010 ein Wettbewerbstag angesetzt.*

Pflichtveranstaltungen sind Eröffnungsbriefing, Pflichttraining und Siegerehrung.

4. Grundlagen, Sport- und Betriebsregeln

4.1 Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, die Meisterschaften betreffen, sowie die Satzung des DAeC und die S.B.O. (Ausgabe Januar 2001 mit Ergänzung 2003, 2007 und 2009).

4.2 Sporting Code, Sektion 3, Klasse D, der F.A.I. Ausgabe 1999-AL8.

4.3 Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften des DAeC (SWO), Ausgabe Mai 2010 - also incl. Änderung AN6 (siehe www.daec.de/se unter Downloads) und den Ergänzungen/Änderungen in folgenden Punkten:

4.3.1 Wenn in einer Klasse weniger als 10 Teilnehmerinnen in der 1. Tagesaufgabe gewertet werden, so wird diese Klasse als Wettbewerb ausgeflogen (SWO Pkt. 5.1.).

Sollten weniger als 5 Teilnehmerinnen in einer Klasse melden, findet in dieser Klasse auch kein Wettbewerb statt.

4.3.2 Jeder Teilnehmer ist für die Dokumentation seiner Wettbewerbsflüge selbst verantwortlich.

Das Abflugverfahren und die Beurkundung der Wendepunkte erfolgt mittels GNSS-Flugrekorder.

Erlaubt sind die Systeme, die bis 30.04.2010 von der IGC zugelassen sind. Die Teilnehmer bringen entsprechende Systeme zur Meisterschaft mit und vermerken auf dem Meldeformular, welches System sie benutzen werden; ggf. ist auf Anforderung die erforderliche Auswerte-Software mit zugehörigen Kabeln mitzubringen.

Als Backup ist nur ein zweiter IGC GNSS-Flugrekorder zugelassen.

4.3.3 Die Wertungspunkte werden nach der Formel entsprechend SWO Pkt. 13 berechnet. Für die Clubklasse wird zusätzlich der Handicapfaktor (siehe SWO Pkt. 13.3) herangezogen. Für die Handicap Ermittlung in der Clubklasse wird die vom DAeC als gültig erklärte IGC-Indexliste zugrunde gelegt (wird unter Downloads auf www.daec.de/se veröffentlicht). Zugelassen aus dieser Liste werden nur einsitzige Segelflugzeuge (keine Doppelsitzer, auch wenn sie einsitzig geflogen werden sollten).

4.3.4 Die Segelflugzeuge werden vor und während der Meisterschaft gewogen. Grundlage bilden die Festlegungen der Gewichtsreglung entsprechend SWO Pkt. 4.7, wobei insbesondere die Regelung für die Clubklasse zu beachten ist.

4.3.5 Das Abflugverfahren erfolgt über eine Abfluglinie großer Abmessung (SWO Pkt. 9.4.2.2).

4.3.6 Der Einflug in Flugbeschränkungsgebiete ist strikt untersagt und wird entsprechend SWO Pkt. 10 bestraft.

- 4.3.7 Segelflugzeuge mit Hilfstriebwerk dürfen teilnehmen. Sie müssen entsprechend Sporting Code Pkt 4.8. über eine Datenaufzeichnung des Antriebes verfügen (GNSS-FR mit ENL-Signal).
- 4.3.8 Es wird ausschließlich im Flugzeugschlepp oder Eigenstart gestartet. Die Teilnehmerin entscheidet mit der Anmeldung darüber, ob sie während der Meisterschaft die Startart „Eigenstart“ oder „Flugzeugschlepp“ betreibt.
- 4.3.9 Es gilt die aktuelle Anti-Doping-Ordnung des DAeC und damit der nationale Anti-Doping-Code Artikel 9k der besagt: *Bei Einzelsportarten führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.* Informationen, Anträge, Antragsfristen bzw. Meldungen zum Gebrauch von Medikamenten sind auf der DAeC-Homepage unter folgendem Link veröffentlicht: <http://www.daec.de/sport/antidoping.php>
- 4.3.10 Ggf. weitere Änderungen der SWO, die auf Beschlüssen der DAeC-Segelflugkommission beruhen und für diese Meisterschaft wirksam sind, werden bis spätestens zum Eröffnungsbriefing bekannt gegeben.
- 4.4 Diese Ausschreibung des Veranstalters u. ggf. Nachträge.
- 4.5 Die Ausführungsbestimmungen, die der Ausrichter erlässt und die DAeC-Segelflugkommission genehmigt.
- 4.6 Die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im Eröffnungsbriefing, die für die gesamten Meisterschaften gelten, und deren Festlegungen im täglichen Briefing.

5. Klassendefinition sowie Segelflugzeug und Gerät

- 5.1.1 Clubklasse: Zugelassen sind einsitzige Segelflugzeuge aus der vom DAeC als gültig erklärten IGC-Indexliste.
Ballast ist nicht zugelassen. Trimmballast ist zulässig, jedoch an Hand des aktuellen Wägeberichtes nachzuweisen.
Die Segelflugzeuge müssen mit konstantem Gewicht geflogen werden. Werden Zusatzgewichte (Trimmgewichte) benötigt, müssen diese fest eingebaut und plombierbar sein (siehe hierzu auch Ziffer 4.7 der SWO).
- 5.2 Standardklasse: gemäß 7.7.4 Sporting Code, Sektion 3
- 5.3 FAI-15m-Klasse: gemäß 7.7.3 Sporting Code, Sektion 3
- 5.4 Besonders hingewiesen wird auf den Pkt. 4.2 der SWO:
"Die Sorgfaltspflicht für die Verkehrssicherheit des Gerätes, für das Vorhandensein der gesetzlichen und vom Veranstalter geforderten Unterlagen und für die Einhaltung der Klassenmerkmale liegt bei der Teilnehmerin."

6. Teilnehmerinnen

- 6.1 Eine gültige FAI-Sportlizenz wird auf dieser Meisterschaft nicht gefordert. Die Teilnehmerin muss ihre Mitgliedschaft im DAeC im Meldeformular durch ihren zuständigen DAeC-Landesverband bestätigen lassen.

- 6.2 Bei Teilnehmerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss das Meldeformular auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- 6.3 Die Teilnehmerinnen müssen mindestens 100 Flugstunden auf Segelflugzeugen nach Erwerb der Segelfluglizenz und in der DMSt 2009 500 Pkt. erbracht bzw. an einer der vorhergehenden Deutschen Meisterschaften teilgenommen haben.
- 6.4 Die Segelfluggnationalmannschaft der Frauen ist entsprechend ihrer Klassen-Qualifikation teilnahmeberechtigt. Klassenwechsel zwischen Standard- und FAI-15m-Klasse ist zulässig.
- 6.5 Die Teilnehmerinnenzahl beträgt etwa 60 (alle Klassen gesamt). Die max. Klassenstärke von 40 Teilnehmerinnen darf nicht überschritten werden.
Bei Überschreitung dieser max. Teilnehmerzahlen auf Grund der Anmeldungen richtet sich die Zulassung der Teilnehmerinnen gemäß 6.3 nach der DMSt-Gesamtwertungsliste der Frauen 2009.
- 6.6 Ausländische Gäste sind zugelassen. Für sie ist Punkt 6.3 bis auf die Mindestflugstundenzahl ausgesetzt. Eine FAI-Sportlizenz wird gefordert. Das Regelwerk wird nur in Deutsch herausgegeben. Die Wettbewerbssprache ist deutsch.
- 6.7. Die Verantwortlichkeit aller teilnehmenden Luftfahrzeugführerinnen nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt durch die Sportregeln und die Vorgaben der Wettbewerbsleitung unberührt.

7. Meldungen

- 7.1 Meldeschluss: 30.04.2010 - Poststempel.
- 7.2 Teilnehmermeldungen müssen auf dem beiliegenden Meldeformular erfolgen.
- 7.3 Meldungen unter Vorbehalt werden nicht anerkannt.
- 7.4 Die Teilnehmermeldungen müssen über den zuständigen Landesverband an den Deutschen Aero Club, Referat Segelflug, (Geschäftsstelle der Segelflugkommission) geschickt werden.
Für Inhaberinnen von Festplätzen ist dafür der Veranstalter zuständig.
- 7.5 Unvollständige Meldungen sind ungültig.
- 7.6 Für die Bestätigung sowie die Kontrolle der Vollständigkeit der Meldung und deren rechtzeitigem Versand bis zum Meldeschluss an den Veranstalter sind die betreffenden DAeC-Landesverbände zuständig.
- 7.7. Meldungen werden erst mit Eingang der Meldegebühr wirksam.
- 7.8 Alle Teilnehmer sind verpflichtet mit der Meldung die Athletenvereinbarung und Schiedsvereinbarung gemäß DAeC-Anti-Doping-Ordnung unterschrieben beim Veranstalter mit einzureichen. Sonst ist die Meldung unvollständig und es gilt Pkt. 7.5.

8. Teilnehmersmeldegebühr

- 8.1 Die Meldegebühr beträgt pro Teilnehmerin EUR 200,-.
- 8.2 Jugendlichen bis 18 Jahre, Studentinnen, Schülerinnen und Auszubildenden werden nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung zum Wettbewerb 50,- € erstattet.
- 8.3 Die Meldegebühr ist zeitgleich mit der Meldung zu überweisen auf das Konto des

Aero-Club Zwickau e.V.
Sparkasse Zwickau
BLZ: 870 550 00
Konto-Nr.: 2242 005 009
Kennwort: DSMF 2010 + Name

9. Schriftwechsel

- 9.1 Der Schriftwechsel, die Meldung betreffend, ist zu führen mit
Deutscher Aero Club, Referat Segelflug,
Hermann-Blenk-Str. 28
38108 Braunschweig
Tel: 0531-23540-52
Fax: 0531-23540-55
e-Mail: segelflug@daec.de
- 9.2 Der Schriftwechsel, die Organisation betreffend, ist zu führen mit
Aero-Club Zwickau e.V.
Herrn Joachim Lenk
Reichenbacher Straße 131; 08056 Zwickau
Tel. 0375-781183 Fax. 0375-781182
Tel. 0375-293790 p Mobil: 01723713643
Email. ac-zwickau@t-online.de

10. Wettbewerbsleitung und Jury

Wettbewerbsleiter:	Joachim Lenk
Sportleiter:	Rainer Wienzek
Meteorologe:	Uwe Nitz
Jury:	Uwe Hübner, Eberhard Wötzel, Fred Gai

11. Haftung und Rechtsweg

Die Teilnehmerin/verantwortliche Luftfahrzeugführerin erklärt mit Abgabe der Meldung, dass sie - außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter und dem Ausrichter sowie deren Organen und Erfüllungsgehilfen verzichtet. Dieser Verzicht gilt nicht so weit und in der Höhe, als ein Versicherer einen Anspruch anerkennt und begleicht.

Die Teilnehmerin erklärt ferner für sich und ihre Mannschaft, dass sie die Vorschriften der Ausschreibung in allen Punkten anerkennt.

Soweit die Teilnehmerin mit einem in fremdem Eigentum stehenden Flugzeug am Wettbewerb teilnimmt, erklärt der Eigentümer des Flugzeuges, dass er mit der Haftungsbeschränkung für Ansprüche wegen eines Schadens an seinem Flugzeug einverstanden ist.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

gez. Dr. Meike Müller
Vorsitzender der Sportfachgruppe Segelflug/Motorsegelflug

gez. Markus Frank
Referent Leistungssegelflug der DAeC-Segelflugkommission

gez. Joachim Lenk
Wettbewerbsleiter

Anlagen: - Meldeformular A
 - Athletenvereinbarung B
 - Schiedsvereinbarung C

M E L D E F O R M U L A R

Deutsche Segelflugmeisterschaften der Frauen 2010

Wichtig: Dieses Meldeformular muss über den zuständigen Landesverband an den DAeC geschickt werden.
Meldeschluss DAeC 30. April 2010 (Poststempel)

(Mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen!)

1. Segelflugzeugführerin:

Name, Vorname

Str./PLZ/Ort:.....

Telefon Geburtstag

Email Pilot-ID in IGC-Rankinglist:

Landesverband Verein.....

2. Meldegebühr

- Ich habe die Nenngebühren in Höhe von EUR 200,- auf das nachstehende Konto überwiesen:
Bankverbindung: Sparkasse Zwickau Kto-Nr.: 2242 005 009 BLZ: 870 550 00
- Anlagen Bescheinigung gemäß Ausschreibung Pkt. 8.2 für die ermäßigte Meldegebühr

3. Segelflugzeug

Muster C-KI. S-KI. R-KI.

Startdurchführung: Eigenstart F-Schlepp

D-Kennzeichen Wettbewerbskennzeichen

Eigentümer

Muster des GNSS-FR 1

Muster des GNSS-FR 2

4. Erklärung

Die Teilnehmerin erklärt für sich und ihre Mannschaftshelfer bzw. der gesetzliche Vertreter und Flugzeugeigentümer, dass sie/er die in der Ausschreibung genannten Grundlagen und Regeln, die Anweisungen der Wettbewerbsleitung bzw. die Entscheidungen der Jury akzeptiert und dass der Veranstalter, der Ausrichter und deren Helfer von der Haftung gemäß Pkt. 11 der Ausschreibung freigestellt sind.

.....
Ort/Datum Unterschr. der verantw. Luftfahrzeugführerin ggf. gesetz. Vertreter

.....
Ort/Datum Unterschr. des Flugzeugeigentümers

Bescheinigung des Landesverbandes: Die o.g. Segelflugzeugführerin ist als Mitglied gemeldet und für o.g. Meisterschaft qualifiziert.

.....
Ort, Datum Unterschrift und Stempel

**Athletenvereinbarung 2010
Anti-Doping**

Der Deutscher Aero Club e.V., im folgenden DAeC genannt

und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

(im folgenden Athlet)

schließen folgende

Anti-Dopingvereinbarung

Präambel

Der DAeC hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA und der Fédération Aéronautique Internationale (FAI).

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie FAI und DAeC angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DAeC und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem DAeC die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FAI, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DAeC in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der DAeC verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

b) bestätigt, dass

- ihn der DAeC bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.

- er vom DAeC auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DAeC auf seiner Website (www.daec.de) den Athleten hinweisen wird.

c) bestätigt, dass er vom DAeC ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen worden ist.

3. Beginn, Dauer, Ende

3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder DAeC noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)

Schiedsvereinbarung

Zwischen dem

Deutschen Aero Club e. V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig

und

Athlet

Name: _____

Anschrift:

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung 2010 vom 06.12.2008 oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.01.2008 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden.

Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.

Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)